

## Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Hier: §§ 42,43

**Zur Zeit finden keine Belehrungen durch das Kreisgesundheitsamt als Präsenzveranstaltungen statt.**

Personen, die erstmals eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich aufnehmen, benötigen vor dem Beginn der Tätigkeit eine Belehrung nach §43 IfSG.

**Als mögliche Alternative verweisen wir auf den Service einer ortsunabhängigen Online-Belehrung, die von anderen Gesundheitsämtern angeboten wird.**

Dieser besondere technische Online-Service beinhaltet die jederzeit ableistbare Belehrung im Rahmen der Internetkommunikation.

**Achten Sie bitte bei Ihrer Buchung unbedingt darauf, dass Sie nur eine Online-Belehrung buchen, dort das entsprechende Feld markieren.**

**Hier finden Sie den entsprechenden LINK:**

**1. Gesundheitsamt Rhein-Kreis-Neuss**

<https://rkn.gotzg.de/>

**2. Gesundheitsamt Fulda**

<https://www.landkreis-fulda.de/lebensmittel-belehrung>

**3. Gesundheitsamt Schwalm-Eder**

<https://www.schwalm-eder-kreis.de/Buergerservice/Dienstleistungen.htm/Dienstleistungen/Belehrung-ueber-Taetigkeitsverbote-im-Umgang-mit-Lebensmitteln.html?>

---

Bei sonstigen Fragen, Hinweisen und auch für Anmeldungen sobald die Belehrungen wieder im Gesundheitsamt Limburg-Weilburg stattfinden können, verwenden Sie bitte diese Email-Adresse: [belehrungen@limburg-weilburg.de](mailto:belehrungen@limburg-weilburg.de) oder auch die Rufnummer 06431/296-692.